

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vereinfacht

Vor Anwendungen und Bezugnahmen sollte sicherheitshalber auf jeden Fall die Originalversion der betreffenden Textpassagen gelesen werden.

§ 1 Erlaubnispflicht

(1) Definition AÜ, Verleiher bedürfen einer Erlaubnis.

Abordnung von Arbeitnehmern zu einem Werk ist keine AÜ, wenn Arbeitgeber mitarbeitet, für alle AN gleiche Tarifverträge gelten(?) und vertraglich zu selbständigen Leistungen verpflichtet sind.

Letzteres gilt auch für ausländische Verleiher für deren AN deutsche Tarifverträge nicht gelten können.

(2) Übernimmt AG nicht die üblichen Pflichten u. Risiken wird Arbeitsermittlung vermutet.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf AÜ

- zwischen gleichartigen Unternehmen, die ihre Mitarbeiter zur Vermeidung von Entlassungen o. Kurzarbeit gegenseitig verleihen.
- Zwischen Konzernunternehmen im Sinne § 18 des Aktiengesetzes(?)
- bei Verleih ins Ausland, wenn Verleiher am ausländischen Unternehmen beteiligt ist

§ 1a Anzeige der Überlassung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen AG mit weniger als 50 AN bei Überlassung von unter 12 Monaten, wenn dies der Bundesagentur schriftlich angezeigt wird.

(2) In der schriftlichen Anzeige ist detailliert anzugeben

1. Name, Anschrift, Geb.datum des LAN
2. Art der Arbeit ggf. Auslandseinsatz
3. Beginn u. Dauer der AÜ
4. Anschrift des Entleihers

§ 1b Einschränkungen im Baugewerbe

(1) Verleih in das Baugewerbe ist nicht gestattet. Gestattet ist jedoch

a) Verleih zwischen den Betrieben und anderen, wenn für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen.

b) Verleih zwischen den Betrieben, wenn der verleihende Betrieb von denselben Rahmen- u. Sozialkassentarifverträgen oder deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt wird.

Der Verleih ist ausländischen Unternehmen des Baugewerbes gestattet, wenn das unter b gesagte für die deutschen Entleihbetriebe gilt.

§ 2 Erteilen und Erlöschen der Erlaubnis.

(1) Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen

(2) Erlaubnis kann mit Bedingungen u. Auflagen verbunden sein, welche Versagungen nach §3 verhindern. Nachträgliche Änderung der Auflagen/Bedingungen ist möglich.

(3) Erlaubnis kann unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Erlaubnis ist zunächst auf 1 Jahr befristet, Verlängerung muß 3 Monate vor Ablauf beantragt werden. Bei Ablehnung gelten laufende Verträge noch 12 Monate weiter.

(5) Nach 3-maliger Verlängerung gilt die Erlaubnis unbefristet. Sie erlischt, wenn 3 Jahre lang kein Gebrauch (Verleih) von ihr gemacht wird.

§ 2a Kosten (für die Erlaubnis)

- (1) Bei Beantragungen werden Kosten bzw. Gebühren fällig
- (2) Bundesregierung bestimmt Rahmensätze der Gebühren nach dem Verwaltungskostengesetz und kann maximal 2500 € pro LAN festlegen.

§ 3 Versagung (der Erlaubnis)

- (1) Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller (zukünftiger Verleiher)
 1. nicht gewährleistet, dass er sich mit den sv- u. steuerrechtlichen Vorschriften sowie den Gesetzen zur Ausländerbeschäftigung, Arbeitsschutz u. Arbeitsrecht auskennt.
 2. Eine so unordentliche Betriebsführung aufweist, dass er den üblichen AG-pflichten nicht nachkommen kann.
 3. dem Leiharbeiter nicht die gleichen Arbeitsbedingungen u. Bezahlung wie den Stammbeschäftigten des Entleihbetriebs gewährt. (**Gesetzlicher Gleichbehandlungsgrundsatz!**)
 - es sei denn er bezahlt einem zuvor Arbeitslosen zunächst 6 Wochen mindestens das Alg.
 - es sei denn ein Tarifvertrag verordnet schlechtere Arbeitsbedingungen (**Tariföffnungsklausel**)
 - es sei denn es erfolgt die arbeitsvertragliche Inbezugnahme eines Tarifvertrages, der Verschlechterungen gegenüber dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuläßt.
- (2) Erlaubnis bzw. Verlängerung ist zu versagen, wenn abzusehen ist, dass in Betriebe o. Tochterunternehmen in nicht EU-Länder verliehen werden soll.
- (3) Erlaubnis kann versagt werden, wenn zukünftiger Verleiher nicht Deutscher im Sinne §116 GG ist oder ein Gesellschaft bzw. juristische Person den Antrag stellt, die nicht nach deutschem Recht gegründet ist bzw. deren satzungsmäßiger Hauptsitz im Ausland ist.
- (4) Für die Bestimmungen nach (3) gelten Ausnahmen für Gesellschaften innerhalb der EU und auch außerhalb der EU, wenn letztere sich hauptsächlich in der EU betätigen.
- (5) Für Gesellschaften, die nicht von (4) erfaßt werden, gelten Ausnahmen, wenn sie sich aufgrund internationaler Abkommen im Geltungsbereich EU betätigen möchten..

§ 4 Rücknahme (der Erlaubnis)

- (1) Rechtswidrige Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.
- (2) Erlaubnisbehörde muß dem Verleiher bei Rücknahme der Erlaubnis Vermögensausfall zahlen, wenn der Verleiher im Sinne des öffentlichen Interesses auf die Erlaubnis vertraut hat. Auf dieses Vertrauen kann sich nicht berufen werden, wenn Erlaubnis
 1. aufgrund von Drohung, Täuschung o. sonstwie strafbarer Handlung erwirkt wurde.
 2. aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.
 3. in Folge grober Fahrlässigkeit rechtswidrig war.Die Höhe des Vermögensausfall darf nicht höher sein, als der Betrag der mit Bestand der Erlaubnis erzielt worden wäre und muß innerhalb eines Jahres ab Rücknahme geltend gemacht werden.
- (3) Die Erlaubnis darf nur innerhalb eines Jahres zurück genommen werden, nachdem von dem Grund für die Rechtfertigung für diese Rücknahme Kenntnis erlangt wurde.

§ 5 Widerruf (der Erlaubnis)

- (1) Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 1. Vorbehalt nach § 2 (Erteilen der Erlaubnis)(3) zutrifft.
 2. Verleiher eine Auflage nach § 2 nicht innerhalb gesetzter Frist nachkommt.

3. nachträglich Gründe zu erkennen sind, die eine Erlaubnis versagen würden.
 4. aufgrund geänderter Rechtslage eine Erlaubnis versagt werden dürfte.
- (2)Widerruf ist unzulässig, wenn Erlaubnis mit gleichem Inhalt erteilt werden müßte.
- (3)Der Widerruf darf nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem von dem Grund für die Rechtfertigung dieses Widerrufs Kenntnis erlangt wurde.

§ 6 Verwaltungszwang

Bei Verleih ohne die dafür erforderliche Erlaubnis hat die Erlaubnisbehörde dies zu untersagen und den weiteren Verleih nach den Regeln des Vollstreckungsgesetz zu verhindern.

§ 7 Anzeige und Auskünfte

- (1)Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde die Verlegung, Schließung oder Errichtung von weiteren Betrieben/teilen für die Ausübung der AÜ mitzuteilen. Wurde die Erlaubnis juristischen Personen o. Gesellschaften erteilt, so muß der Behörde auch ein satzungskonformer Wechsel der vertretungsberechtigten Personen angezeigt werden.
- (2)Verleiher muß Auskünfte erteilen, die zur Gesetzesdurchführung notwendig sind, und zwar wahrheitsgemäß, fristgerecht und unentgeltlich. Seine Angaben müssen ggf. durch Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre lang aufgehoben werden. (Lohnabrechnungen, Stundenzettel, Arbeitsverträge etc.(?))
- (3)Zur Prüfung muß der Verleiher der Erlaubnisbehörde Zugang zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen gewähren. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 GG) kann hierzu eingeschränkt werden.
- (4)Detailbestimmungen über die richterlichen Anordnungen des Amtsgerichtes, die vorliegen müssen, daß die Geschäftsräume des Verleihers durchsucht werden.
- (5)Detailbestimmungen, welche Fragen der Verleiher bei einer Durchsuchung/Befragung ggf. nicht beantworten muß.

§ 8 Statistische Meldungen

- (1)Verleiher hat jedes halbe Jahr statistische Meldungen über die Anzahl
 1. seiner LAN getrennt nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Berufsgruppe und vorheriger Beschäftigung.
 2. der Überlassungen nach Wirtschaftsgruppen gegliedert.
 3. der Entleiher, denen er LAN überlassen hat nach Wirtschaftsgruppen gegliedert
 4. u. Dauer der Arbeitsverhältnisse, die er mit jedem LAN eingegangen ist.
 5. der Überlassungen jedes LANs gegliedert nach Überlassungsfällen.
 zu erstatten.Die Erlaubnisbehörde kann die Meldepflicht nach Satz 1 einschränken.
- (2)Meldungen müssen bis 1.September für das erste Halbjahr und bis 1.März(des Folgejahres) für das zweite Kalenderhalbjahr vorliegen.
- (3)Für die Meldungen müssen Erhebungsvordrucke der Erlaubnisbehörde verwendet und mit Unterschrift bestätigt werden.
- (4)Für die Erlaubnisbehörde gilt Geheimhaltungspflicht für die Einzelangaben nach Abs.1 (?).Ausnahmeregelungen gelten für Verwaltung- und Finanzbehörden...

§ 9 Unwirksamkeit

Unwirksam sind :

1. Verträge zwischen Ver- u. Entleiher sowie zwischen Verleiher und LAN, wenn die erforderliche Erlaubnis nach § 1 nicht vorliegt.
2. Vereinbarungen, die für den Leiharbeiter nicht die gleichen Arbeitsbedingungen u. die gleiche Bezahlung wie für einen Stammbeschäftigten des Entleihbetriebs vorsehen. (**Gesetzlicher Gleichbehandlungsgrundsatz!**)
 - es sei denn der Verleiher bezahlt einem zuvor Arbeitslosen zunächst 6 Wochen mindestens das vor der Beschäftigung zustehende letzte Alg
 - es sei denn ein Tarifvertrag verordnet schlechtere Arbeitsdingungen (**Tariföffnungsklausel**)
 - es sei denn es erfolgt die arbeitsvertragliche Inbezugnahme eines Tarifvertrages, der Verschlechterungen gegenüber dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuläßt.
3. Vereinbarungen, die dem Entleiher untersagen, den LAN selbst einzustellen, nachdem das Arbeitsverhältnis mit dem Verleiher beendet worden ist. Eine Vermittlungsvergütung zwischen Ver- und Entleiher darf jedoch vereinbart werden.
4. Vereinbarungen, die dem LAN untersagen ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher einzugehen.

§ 10 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit

- (1) Ist ein Arbeitsvertrag nach § 9 unwirksam, so besteht automatisch ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und LAN ab dem Zeitpunkt, ab dem der Verleih des LANs zwischen Ver- und Entleiher vereinbart worden war bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem während der Tätigkeit beim Entleiher die Unwirksamkeit eintrat.
Das Arbeitsverhältnis zwischen LAN und Entleiher gilt als befristet, wenn die Tätigkeit beim Entleiher vorab als befristet vorgesehen war und hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Der LAN hat beim Entleiher mindesten Anspruch auf das Arbeitsentgelt, dass er mit dem Verleiher vereinbart hatte, im übrigen gelten die für den Betrieb des Entleihers geltenden Vorschriften für das neue Arbeitsverhältnis(mit dem Entleiher).
- (2) Im Falle eines nach § 9 unwirksamen Arbeitsvertrages kann der LAN Schadensersatz verlangen für den Schaden, der ihm entstand dadurch, dass er auf den Vertrag vertraute. Dies gilt nicht wenn dem LAN der Grund für die Unwirksamkeit bekannt war.
- (3) Zahlt der Verleiher Teile des Arbeitsentgeldes, obwohl der Arbeitsvertrag nach § 9 unwirksam ist, so hat er auch den aus dem Arbeitsvertrag folgenden Zahlungsverpflichtungen an Dritte nachzukommen. Ver- und Entleiher haften in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
- (4) Für den LAN gilt im Falle der Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages nach § 9 im Entleihbetrieb der Gleichbehandlungsgrundsatz (Equal Pay, Equal Treatment).
- (5) weggefallen.

§ 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis

- (1) Gemäß dem Nachweisgesetz müssen folgende Angaben im Arbeitsvertrag aufgeführt werden :
 1. Verleihername u. -anschrift, Erlaubnisbehörde, Ort u. Datum der Erlaubniserteilung
 2. Höhe der Bezahlungen, wenn der LAN nicht verliehen werden kann.
- (2) Bei Vertragsabschluß muß dem LAN ein Merkblatt mit den wesentlichen Inhalten dieses Gesetzes ausgehändigt werden. Bei ausländischen LAN muß dieses Merkblatt in dessen Muttersprache abgefasst sein. Die Kosten hierfür trägt der Verleiher.
- (3) Im Falle des Wegfalls oder der Nichtverlängerung der Verleiherlaubnis hat der Verleiher den LAN rechtzeitig zu informieren und auf die Konsequenzen der sich hieraus ergebenden Ab-

wicklungsfristen hinzuweisen.

- (4) Kündigungsfristen gemäß § 622 Abs. 5 Nr.1 BGB dürfen nicht in Arbeitsverträgen der Leiharbeit vereinbart werden. § 615 BGB bzw. das Weiterbezahlen des Lohnes, auch wenn der AG keinen Verleiheinsatz anbieten kann, kann nicht durch Vertrag aufgehoben werden. Das Recht auf Vergütung kann nur im Falle von Kurzarbeit nach dem SGB III aufgehoben werden. Letzteres gilt nur bis 31.März 2012.
- (5) Der LAN braucht nicht bei Entleihern arbeiten, bei denen ein Arbeitskampf stattfindet. Findet ein solcher Arbeitskampf statt, hat der Verleiher die Pflicht, den LAN auf sein Arbeitsverweigerungsrecht hinzuweisen.
- (6) Die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts gelten des Entleihbetriebs auch für den LAN. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Entleiher gelten unabhängig von den Arbeitgeberpflichten des Verleihers. Vor Beginn der Beschäftigung hat der Entleiher den LAN über alle in seinem Arbeitsbereich einzuhaltenen Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten.
- (7) Bei technischen Verbesserungsvorschlägen gilt der Entleiher als Arbeitgeber in Bezug auf das Gesetz für Arbeitnehmererfindungen.

§ 12 Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher

- (1) In einem schriftlich abzufassenden Vertrag zwischen Ver- u. Entleiher muß der Verleiher erklären, dass er die Erlaubnis nach § 1 besitzt. Der Entleiher muß die Tätigkeit des LANs detailliert beschreiben und insbesondere angeben wie ein Stammbeschäftigter, der eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, entlohnt wird. Letzteres entfällt, wenn der Verleiher tarifgebunden ist.
- (2) Bei Wegfall bzw. Nichtverlängerung der Verleiherlaubnis hat der Verleiher den Entleiher unverzüglich hierüber zu unterrichten und auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen, Abwicklungsfristen und dgl. hinzuweisen.
- (3) (weggefallen)

§ 13 Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers

Der LAN kann im Entleihbetrieb Auskunft über die wesentlichen Arbeitsbedingungen eines fest angestellten Stammbeschäftigten in vergleichbarer Tätigkeit insbesondere hinsichtlich des Arbeitsentgelts verlangen. Letzteres trifft nicht zu wenn der Verleiher nach §3 bzw. §9 tarifgebunden ist.

§ 14 Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

- (1) LAN bleiben bei ihrer Tätigkeit AN des Verleihers.
- (2) LAN können im Entleihbetrieb weder bei den Aufsichtsrat- noch bei den Betriebsratwahlen kandidieren. Sie sind berechtigt die Sprechstunden des Betriebsrat aufzusuchen und dürfen an Betriebs- und Jugendversammlungen teilnehmen. Die Rechte § 81,82,84 u.86 BetrVG dürfen LAN ebenso in Anspruch nehmen wie Stammbeschäftigte, d.h. insbesondere, daß der Verleiher seine Unterrichts- u. Erörterungspflichten dem LAN gegenüber einzuhalten hat. Der LAN hat darüber hinaus die gleichen Anhörungs-, Erörterungs u. Beschwerderechte wie die Stammbeschäftigten.
- (3) Vor der Beschäftigung eines LANs im Entleihbetrieb ist nach § 99 BetrVG der dortige Betriebsrat zu beteiligen. Dem Betriebsrat ist hierbei der Vertrag zwischen Be- u. Entleiher vorzulegen. Der Entleiher hat seinen Betriebsrat ggf vom Wegfall der Verleiherlaubnis des Verleihers in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten sinngemäß für die Anwendung des Bundespersonalgesetzes(?).

§ 15 Ausländische Leiharbeiter ohne Genehmigung

- (1) Wegen des Verleihens von Ausländern ohne gültige Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis können Verleiher mit bis zu Haftstrafen von 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
- (2) In besonders schweren Fällen des verbotenen Ausländerverleihs können Verleiher mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren bestraft werden.

§ 15 a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung

- (1) Entleiher die Ausländer ohne Arbeit- oder Aufenthaltserlaubnis nach § 284 Abs.1 SGB III zu einem Leiharbeitsverhältnis tätig werden lassen, dass in einem krassen Missverhältnis zu dem deutscher Leiharbeiter steht, können mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren bestraft werden.
- (2) Wer als Entleiher
 1. gleichzeitig mehr als 5 Ausländer ohne Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis nach § 284 Abs.1 SGB III tätig werdenläßt oder
 2. eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 beharrlich wiederholtkann mit bis zu 1 Jahr bei grobem Eigennutz mit bis zu 3 Jahren Freiheitsentzug bestraft werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 einen LAN ohne Erlaubnis verleiht,
 - 1a einen LAN von einem Verleiher ohne Erlaubnis ausleiht,
 - 1b entgegen §1b gewerbsmäßig Arbeitnehmer überläßt,
 2. einen ausländischen LAN ohne Arbeits-oder Aufenthaltserlaubnis ausleiht,
 - 2a eine Anzeige nach § 1a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder rechtzeitig erstattet,
 - 3 einer Auflage nach §2 Abs.2 (Verleiherlaubnis)nicht, nicht richtig, nicht vollständig o. rechtzeitig nachkommt,
 - 4 einer Anzeige nach § 7 (Anzeigen,Auskünfte) nicht, nicht richtig, nicht vollständig o. rechtzeitig erstattet,
 - 5 eine Auskunft nach § 7 (Anzeigen,Auskünfte) nicht, nicht richtig, nicht vollständig o. rechtzeitig erteilt,
 - 6 seiner Aufbewahrungspflicht nach § 7 nicht nachkommt
 - 7 eine statistische Meldung nach §8 Abs.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig o. rechtzeitig erteilt,
 - 8 einer Pflicht nach § 11(Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten Abs.1,1b können mit Geldbußen von bis zu 25000 €, Abs.2 500 TSD €, Abs.2a,3 2500 €, Abs.4-8 mit bis zu 500 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden sind für die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr.1-2a die Zollverwaltung und für die nach Abs.1 Nr.3-8 die Bundesagentur für Arbeit.
- (4) §§ 66 SGB X gilt entsprechend.
- (5) Die Geldbußen fließen in die Kassen der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche die notwendigen Auslagen trägt und auch ersatzpflichtig ist.

§ 17 Durchführung

Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten arbeitet die Afa und der Zoll mit folgenden Behörden zusammen :

1. Kranken- und Sozialversicherungen,
2. Ausländerbehörden nach § 71,
3. Finanzbehörden,
4. Behörden der Schwarzarbeitsbekämpfung,
5. Unfallversicherungen,
6. Landesbehörden für Arbeitsschutz,
7. Rentenversicherungen,
8. Sozialhilfeträger.

(2) Ergeben sich bei Afa oder Zoll Anhaltspunkte für

1. Schwarzarbeit,
2. Illegale Ausländerbeschäftigung
3. Betrug gegen Kranken-, Pflege-, Unfall oder Rentenversicherung, Sozialbetrug oder Verstoß gegen das Meldegesetz für Asylbewerber,
4. Verstöße gegen die Vorschriften der Arbeitnehmerüberlassung,
5. Verstöße gegen das Steuergesetz,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,

so verständigen diese die für die Verfolgung zuständige Behörde.

(3) Bei Straftaten im Bereich § 15 ,15a (Ausländer ohne Genehmigung) sind der Afa und dem Zoll zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung von Strafverfahren die Personendaten der Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der Entscheidung nach Nr.2 ein Rechtsmittel verworfen worden, so ist auch die ggf. angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die zuständige Behörde. Eine Verwendung

1. der Arbeitnehmerdaten zu deren Gunsten,
2. der Arbeitgeberdaten zur Besetzung der offenen Arbeitsplätze, die durch das Strafverfahren bekannt geworden sind,
3. von Daten, die für Beendigung oder Rückforderung von Geldleistungen relevant sind ist zulässig.

(4) Gerichte, und Strafverfolgungsbehörden sollen dem Zoll Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus deren Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich sind, übermitteln., soweit nicht erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen anderer Betroffener beeinträchtigt werden könnten. Dies sollte auch davon abhängig sein, wie gesichert die übermittelten Kenntnisse überhaupt sind.

§ 19 Übergangsvorschrift

(Inzwischen irrelevant)

§ 20

(weggefallen)